

INHALT

POP-Abfall-ÜberwV – Erste Erfahrungen	1	SAM-Seminarprogramm 2018	3
Ressourceneffizienz vor Ort	3		

POP-Abfall-ÜberwV – Erste Erfahrungen

Am 1. August 2017 ist die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, die im Herbst 2016 entstandene Problematik bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen langfristig zu entschärfen und den als „Moratorium“ bezeichneten Rechtszustand im Jahr 2017 zum Dauerzustand zu machen. Über die Einzelheiten haben wir regelmäßig in unserem Newsletter berichtet.

Ein halbes Jahr später ist festzustellen, dass die Verordnung zu einer erheblichen Beruhigung des Entsorgungsmarktes geführt hat. Damit hat sie im Wesentlichen ihr Ziel erreicht. Von Teilen der Handwerkerschaft werden allerdings die nach wie vor recht hohen Entsorgungspreise kritisiert. Außerdem wurden seitens der SAM Defizite bei der Führung von (Sammel-)Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) festgestellt.

Entsorgungskosten

Die Entsorgungspreise für HBCD-haltige Dämmstoffe sind seit Herbst 2016 deutlich gesunken und haben sich auf einem relativ hohen Niveau eingependelt. Dabei gibt es regional deutliche Unterschiede. Bestimmt werden die Preise grundsätzlich durch vier Faktoren:

Erstens hängen die Preise im Einzelfall davon ab, ob und wenn ja, wie viele Entsorgungsanlagen am Entstehungsort des Abfalls oder in der Nähe zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Monofraktionen von Dämmstoffen mit hohem Volumen und geringer Masse haben die Transportkosten einen nicht unerheblichen Anteil an den gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung.

Zweitens beinhalten die Entsorgungspreise die Kosten für die erforderliche Aufbereitung der Abfälle

vor ihrer Verbrennung. Denn wegen der geringen Dichte in Verbindung mit einem hohen Heizwert (bis zu 40 MJ/kg) und einem ungünstigen Brandverhalten (Schmelz- und Tropfeigenschaft) werden Monofraktionen von HBCD-haltigen Dämmstoffen nicht direkt in größeren Mengen in Hausmüllverbrennungsanlagen verbrannt. Sie werden regelmäßig – gegebenenfalls über ein Zwischenlager – einer hierfür zugelassenen Aufbereitungsanlage zugeführt, in der eine Zerkleinerung des Dämmstoffes und eine Vermischung mit für die Verbrennung geeigneten anderen Abfällen bzw. die Herstellung von Ersatzbrennstoffen erfolgt, um einen für die gleichmäßige Beschickung der Verbrennungsanlage erforderlichen Volumenanteil und Heizwert sicherzustellen.

Drittens mussten die Betreiber der Aufbereitungsanlagen und Zwischenlager hierfür ihre Genehmigungssituation prüfen und gegebenenfalls durch die zuständigen Behörden anpassen lassen, z. B. wenn nicht gefährliche HBCD-haltige Abfälle zuvor nicht für eine Aufbereitung bzw. Zwischenlagerung genehmigt waren. Der dadurch entstandene Aufwand und die angefallenen Gebühren wurden von den Anlagenbetreibern nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Entsorgungskosten umgelegt. Gleiches gilt für den Aufwand und die Kosten bei der Erstellung neuer (Sammel-) Entsorgungsnachweise im Input und Output der Aufbereitungsanlagen und Zwischenlager sowie bei der Führung von entsprechenden elektronischen Begleitscheinen.

Und viertens sind in den letzten Jahren ganz allgemein, d. h. nicht nur bei HBCD-haltigen Dämmstoffen, die Verbrennungspreise wegen einer guten Auslastung der Müllverbrennungsanlagen angestiegen.

Fortsetzung auf Seite 2 >>

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiolo · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

>>Fortsetzung von Seite 1

(Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine

Auffällig ist, dass bislang entgegen den ursprünglichen Erwartungen relativ wenig Entsorgungsvorgänge von HBCD-haltigen Dämmmaterialien durch elektronische Begleitscheine dokumentiert sind. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich:

Zum einen wurde von der SAM festgestellt, dass einige eANV-Softwarelösungen offenbar so konfiguriert sind, dass nur Begleitscheine für gefährliche Abfälle an die zuständigen Behörden kommuniziert werden. Dies führt dazu, dass die für ungefährliche HBCD-haltige Abfälle geführten Begleitscheine in den Systemen der Entsorgungsanlagen „hängen bleiben“ und nicht an die zuständigen Behörden versandt werden. Das muss unbedingt durch die Anlagenbetreiber und IT-Entwickler korrigiert werden! Dabei ist darauf zu achten, dass eine ordnungsgemäße Begleitscheinversendung für alle von der POP-Abfall-ÜberwV geregelten nicht gefährlichen Abfallarten sichergestellt wird. Dies betrifft aktuell zwar nur ungefährliche HBCD-haltige Abfälle, künftig aber auch weitere POP-Abfälle. Ermöglicht werden muss der Begleitscheinversand an Behörden

- für alle in § 2 Nr. 1 Buchstabe d der Verordnung genannten Abfallschlüssel (160122, 160214, 160216, 170203, 170604, 170904, 191004, 191006 und 200136) sowie
- für die von § 2 Nr. 2 und 3 erfassten Abfallarten (insbesondere Abfallschlüssel 160216, 191204, 191210, 191212 und 190203).

Weiterhin haben einige Betreiber von Aufbereitungsanlagen wohl übersehen, dass gemäß § 2 Nr. 2 POP-Abfall-ÜberwV alle in einer solchen Anlage unter Verwendung von HBCD-haltigen Abfällen hergestellten Gemische selbst als POP-haltige Abfälle gelten und zwar unabhängig davon, ob diese Gemische die maßgebliche Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg HBCD unter- oder überschreiten. Dies bedeutet, dass nicht nur der Input an ungefährlichen HBCD-haltigen Abfällen im eANV zu dokumentieren ist, sondern auch alle nicht gefährlichen Abfallgemische im Output, falls sie HBCD-haltige Abfälle – und sei es nur in geringen Mengen – enthalten. Als Abfallarten kommen hierbei vor allem die Abfallschlüssel 190203, 191210 und 191212 in Betracht. Nach derzeitigen Erkenntnissen führen einige Betreiber von Aufbereitungsanlagen ent-

sprechende, unter Verwendung von HBCD-haltigen Dämmstoffen hergestellte Abfallgemische einer energetischen Verwertung in Zementwerken und Industrieheizkraftwerken zu, ohne dass hierfür die erforderlichen Entsorgungsnachweise und Begleitscheine geführt werden. Zur Vermeidung von entsprechenden Bußgeldern sollte dies zeitnah geändert werden! Soweit in einer Aufbereitungsanlage zum Teil Abfallgemische mit den Abfallschlüsseln 190203, 191210 oder 191212 unter Verwendung von HBCD-haltigen Dämmstoffen und zum Teil Abfallgemische mit denselben Abfallschlüsseln ohne solche Dämmstoffe hergestellt werden, müssen nur für die HBCD-haltigen Gemische Begleitscheine geführt und an die zuständigen Behörden übersandt werden. Dies ist organisatorisch vom Anlagenbetreiber sicherzustellen (z. B. Aufbereitung HBCD-haltiger Chargen immer montags).

Unabhängig von diesen Defiziten bei der nachweisrechtlichen Dokumentation der Abfallströme gibt es wohl auch weniger HBCD-haltige Abfälle als zunächst angenommen. Dies mag aktuell unter anderem mit saisonbedingten Effekten zu tun haben, weil im Winter (zumal in einem so regnerischen wie diesem) weniger Gebäude- und Dachsanierungen durchgeführt werden. Auch führen vermutlich die moderaten Energiekosten auf der einen Seite und relativ hohe Entsorgungskosten für altes Dämmmaterial auf der anderen Seite dazu, dass der ein oder andere Gebäudeeigentümer derzeit von einer geplanten Sanierung Abstand nimmt und sie „vertagt“. In einigen Fällen wird auch die alte HBCD-haltige Dämmung von Flachdächern nicht entfernt, sondern mit einer neuen, ergänzenden Dämmschicht überbaut. Und nicht zuletzt wird auch von Fällen berichtet, in denen Handwerker bereits ausgebaute HBCD-haltige Dämmmaterialien in der Hoffnung auf niedrigere Entsorgungspreise auf ihrem Betriebsgelände oder anderswo lagern, was allerdings nur zulässig ist, wenn die Lagerung im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Ressourceneffizienz vor Ort Rheinland-Pfalz 2018

Seit vielen Jahren beschäftigt sich das Land Rheinland-Pfalz intensiv mit der Thematik Ressourceneffizienz und bringt sich auch im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm ProgRes der Bundesregierung ein.

Sichtbar ist dies in vielen Landesprojekten, wie dem Effizienznetz Rheinland-Pfalz (EffNet®) und dem EffCheck (Programm zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Unternehmen und Kommunen) oder aber auch in Initiativen einzelner Städte und Gemeinden wie z. B. dem Projekt „ÖKOPROFIT – Umweltschutz mit Gewinn“.

Welchen Gewinn Ressourceneffizienz mit sich bringen kann, wo die Zukunft auch durch die Digitalisierung (Industrie 4.0) hingeht und wie Maßnahmen sich konkret in die Praxis umsetzen lassen, zeigt die Veranstaltung **„Ressourceneffizienz vor Ort Rheinland-Pfalz 2018“**, am **Montag, 12. März 2018, 9:30 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses der Landeshauptstadt Mainz.

Die Veranstaltung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) wird in

Kooperation mit der Landeshauptstadt Mainz, der VDI Zentrum Ressourceneffizienz GmbH (VDI ZRE), Netzwerk Ressourceneffizienz, der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH und dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) durchgeführt und ist daher kostenfrei.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung sind unter www.neress.de/termine/re-vor-ort-termine/re-vor-ort-in-mainz/ zu finden. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an Frau Karin Reibetanz, E-Mail-Adresse: reibetanz@vdi.de. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen entscheidet über die Teilnahme. Bei Verhinderung wird um rechtzeitige Absage gebeten.

*Dr.-Ing. Robert Hanel,
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung
und Forsten Rheinland-Pfalz,
Telefon: 06131 16-2378,
E-Mail: robert.hanel@mueef.rlp.de*



SAM-Seminarprogramm 2018

Das Seminarprogramm 2018 der SAM ist erst seit wenigen Wochen online. Nichtsdestotrotz sind die ersten Informationsveranstaltungen bereits ausgebucht. Daher: Interessierte sollten nicht zu lange warten und die Möglichkeit nutzen, um noch freie Plätze zu ergattern.

Am 14. März 2018 bietet die SAM gemeinsam mit der HWK Trier eine Informationsveranstaltung zu dem Thema „Entsorgung von Bauabfällen“ in Trier an. Das Programm rund um die Themen „Abfallbewirtschaftung von Bauabfällen“, „Gesetze und Verordnungen“ sowie „Handlungshilfen“ steht auf der Website der SAM sowie der HWK Trier zum Download bereit.

Einer der Höhepunkte des diesjährigen Seminarjahres wird die Veranstaltung zum Produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS) am 19. April 2018 am Umwelt-Campus in Birkenfeld sein. Auch dieses Mal werden spannende Vorträge zu den Themen Ressourcen- und Energieeffizienz erwartet. Neben einem abwechslungsreichen Programm hof-

fen die Kooperationspartner wie jedes Jahr auf einen regen Austausch der Teilnehmer untereinander.

Ein weiterer Höhepunkt ist die 14. Fachtagung Abfallrecht am 14. Juni 2018, die erneut einen interessanten Austausch bietet. Im Anschluss an die Veranstaltung findet für alle Interessierten die 25-jährige Jubiläumsfeier der SAM statt.

Selbstverständlich werden auch die bewährten Workshops „Abfallrechtliche Nachweisführung“ und „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ erneut an mehreren Terminen angeboten.

Im Programm 2018 wieder mit dabei ist das Seminar „Fehler vermeiden“, das am 15. August 2018 stattfinden wird. Erstmals bietet die SAM eine Informationsveranstaltung zu dem Thema „Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Schrottsammlungen“ am 29. August 2018 an.

Interessierte können das Seminarprogramm 2018 kostenlos unter info@sam-rlp.de anfordern. Außerdem ist dieses auf der neuen SAM-Website unter www.sam-rlp.de/service/seminare/ eingestellt. Eine Online-Anmeldung ist auch möglich – also: schnell anmelden!

